

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Losheim am See vom 28. 4. 2010

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i. V. m. Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt vom 11. 2. 2009 (Amtsbl. S. 1215) sowie des § 45 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (Saarländisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207) zuletzt geändert durch Art. 1 i. V. m. Art. 2 des Gesetzes Nr. 1690 zur Änderung des o. a. Gesetzes vom 1. 7. 2009 (Amtsbl. S. 1388) hat der Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See in seiner Sitzung am 25. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- (1) Gebührenfreie Leistungen
- (2) Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen
- (3) Gebührenschuldner
- (4) Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit der Gebühr
- (5) Vorschuss- und Sicherheitsleistung
- (6) Gebührenrechnung
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- (8) Haftung
- (9) Inkrafttreten

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Losheim am See, im Folgenden Feuerwehr genannt, im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) ist gebührenfrei.

§ 2 Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen, zu denen die Feuerwehr nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Saarland oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch; ob sie gewährt werden sollen, entscheiden die Wehrführung oder die Ortspolizeibehörde.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 1. der Auftraggeber oder die Auftragsgeberin bzw.
 2. die Person, zu deren Gunsten oder in deren Auftrag

die Leistung erfolgt ist.

- (2) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung der Feuerwehr erbracht ist.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 6 Gebührenrechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeiten, die Art der Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Benutzung. Der Einsatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus oder zu einer anderen Einsatzstelle.
- (3) Soweit sich die Gebührenberechnung nach Stundensätzen richtet, wird die erste angefangene Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunden werden Zeiten bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) Soweit der Gebührenberechnung Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Losheim am See haftet nur für solche Schäden, die bei der Durchführung der Dienst- oder Sachleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Losheim am See vom 1. Juli 1997 außer Kraft.

Losheim am See, den 28. April 2010

Lothar Christ
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Anlage

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Losheim am See vom 28. April 2010

Es werden erhoben:

Personalkosten

Einsatzleiter	pro Stunde	30,00 €
Einsatzkräfte	pro Stunde	15,00 €
Brandwache auf Antrag	pro Stunde	15,00 €
Sicherheitswache nach § 36 SBKG	pro Stunde	8,00 €

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde Losheim am See für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebührensätze in voller Höhe zu zahlen.

Sachleistungen

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	pro Stunde	45,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	pro Stunde	70,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF8)	pro Stunde	100,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6, LF 20/16)	pro Stunde	150,00 €
Hilfslöschfahrzeug (HLF 10/16)	pro Stunde	150,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 20/25, TLF 24/50, TLF 10/18)	pro Stunde	150,00 €
Rüstwagen (RW1, RW2, RW-G)	pro Stunde	150,00 €
Gerätewagen Logistik (GW-Logistik)	pro Stunde	100,00 €
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	pro Stunde	100,00 €
Drehleiter (DLK 23/12)	pro Stunde	250,00 €
Anhängeleiter	pro Stunde	30,00 €
Schlauchwagen (SW 2000)	pro Stunde	100,00 €
Wechsellaaderfahrzeug (WLF)	pro Stunde	100,00 €
Abfallbehälter (AB-Löschmittel)	pro Stunde	70,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	pro Stunde	30,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Stunde	15,00 €
Rettingsboot (RTB, MZB)	pro Stunde	50,00 €
Kommandofahrzeug (KdoW)	pro Stunde	15,00 €
Ölsanimat und Stromaggregat fahrbar	pro Stunde	50,00 €
Sonstige Anhänger (Ölsanimat, TSA)	pro Stunde	25,00 €
Druckschlauch	pro Tag	15,00 €

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Beladung zum Fahrzeug gehören.

Arbeiten

Reinigung von Einsatzkleidung	pro Stück	6,00 €
Reinigung von Chemieschutzanzügen	nach Aufwand	
Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehr	pro Stück	3,00 €
Füllen von Pressluftflaschen für Dritte	pro Stück	6,00 €
Wartungsarbeiten an Gerätschaften	nach Aufwand	
Einbinden von Schlauchkupplungen zzgl. Materialkosten	pro Paar	10,00 €
Schläuche waschen, trocknen, prüfen	pro Stück	10,00 €

Pauschalierter Einsatzkosten

Öffnen einer Tür, zzgl. Materialkosten	50,00 €
Höhenretter, inkl. Ausrüstung und Material	pro Stunde 100,00 €
Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen	414,00 €
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	nach Ausrückstärke und Zeitaufwand

Verbrauchsmaterial und die evtl. Entsorgung wird zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich 10 % Verwaltungskosten, berechnet.

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Losheim am See in Rechnung gestellten Beträge, zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Losheim am See, den 28. April 2010

Lothar Christ
Bürgermeister